jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/22 2000/01/0537

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.2002

Index

L00606 Volksabstimmung Volksbefragung Volksbegehren Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;
VolksrechteG Stmk 1986 §155 Abs1;
VolksrechteG Stmk 1986 §156 Abs4;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 156 Abs. 4 Stmk VolksrechteG 1986 sind nur die für die Wahl zum Gemeinderat stimmberechtigten Gemeindebürger antragslegitimiert. Der Beschwerdeführer ist kein stimmberechtigter Gemeindebürger, sodass ihm im vorliegenden Fall kein Antragrecht zukam (vgl. das E vom 29. November 1989, Zl. 88/01/0085, betreffend die Heranziehung einer juristischen Person nach § 156 Abs. 6 leg. cit.).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010537.X01

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at